

FÜHRERSCHEINKONTROLLE SO GEHEN SIE AUF NUMMER SICHER!



Wer einem anderen sein Fahrzeug überlässt, ohne sich zu vergewissern, dass dieser eine gültige Fahrerlaubnis besitzt, kann sich strafbar machen. Obwohl dies jedem Autofahrer bekannt ist, wird selbst in größeren Unternehmen nicht immer eine Führerscheinkontrolle auch tatsächlich praktiziert.

Der Gesetzgeber verpflichtet den Halter unter Androhung von Freiheits- oder Geldstrafe dazu, die Fahrerlaubnis eines Fahrers zu kontrollieren (§ 21 Abs. 1 Ziffer 2 StVG). Der „Halterverantwortliche“, also die Person, die die Pflichten des Halters wahrnimmt, ist üblicherweise der Fuhrparkleiter. Er hat dafür zu sorgen, dass niemand ohne Fahrerlaubnis Firmenfahrzeuge bewegt.

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren Stellung zu diesem Themenkomplex bezogen. Die wesentlichen Aufgaben des Fuhrparkleiters sind:

- Regelmäßige Überprüfung der Führerscheine seiner Fahrer. Die halbjährliche Kontrolle der Originaldokumente reicht dabei in der Regel aus und ist angemessen. Es sei denn, es gibt bei Mitarbeitern Auffälligkeiten - wie eine erhöhte Anzahl von Ordnungswidrigkeiten durch z. B. Geschwindigkeits- oder Parkdelikte. Zudem sollte in den Überlassungsverträgen festgehalten sein, dass die Fahrer bei Fahrerlaubnisentzug oder Fahrverbot zur Meldung verpflichtet sind.
- Dabei muss das Originaldokument vom Fuhrparkleiter bzw. einer von ihm bestimmten Person eingesehen werden. Diese Kontrolle sollte schriftlich mit Datum und Unterschrift dokumentiert werden, um Sorgfaltspflicht darlegen zu können.
- Beachtung und Prüfung von Änderungen im Rahmen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), z. B. geänderte Umfänge zwischen alten und neuen Fahrerlaubnisklassen.
- Prüfung eines ausländischen Führerscheins hinsichtlich Berechtigungsumfang und Gültigkeit in Deutschland. Mit einer (für ihn) unverständlichen fremdsprachigen Bescheinigung darf er sich nicht zufrieden geben.
- Aufbewahrung der Fahrzeugschlüssel, so dass ein „führerscheinloser“ Mitarbeiter nicht ohne weiteres die Fahrzeugschlüssel an sich nehmen kann.

TIPP

Zunehmend setzen sich Anbieter elektronischer Systeme zur Führerscheinkontrolle durch, bei dem die Fahrer zu den fälligen Terminen ihre Führerscheine elektronisch kontrollieren lassen können. Diese Instrumente können dem Fuhrparkleiter die Prüf- und Kontrollpflichten weitgehend abnehmen.

Versicherungsrechtlich wird beim Fahren ohne geeignete Fahrerlaubnis von einer so genannten Obliegenheitsverletzung, also einem Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen, gesprochen. Diese haben generell zur Folge, dass der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei wird.

Generell bedeutet dies:

• In der Kasko-Versicherung:

Der Versicherer muss für den Schaden nicht aufkommen. Trifft die Firma kein Verschulden, wird der Kaskoschaden gegenüber der Firma erstattet und Regress beim „führerscheinlosen“ Mitarbeiter genommen. Ansonsten entfällt die Zahlung komplett.

• in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung:

Der Versicherer ersetzt zunächst den Schaden gegenüber dem Geschädigten, nimmt dann aber Regress bis maximal 5.000 EUR beim verursachenden Mitarbeiter. Wie in der Kasko-Versicherung gilt: Trägt die Firma ein Verschulden, ist auch sie regresspflichtig.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM FÜHRERSCHEIN



Führerscheinplicht besteht generell für alle Kraftfahrzeug, wenn diese auf öffentlichem oder beschränkt öffentlichem Gelände gefahren werden. Die Ausnahmen sind in § 4 Fahrerlaubnisverordnung (FEV) geregelt:

§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind
1. einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Trekkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein,
 - 1a. Mobilitätshilfen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung,
 - 1b. zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist,
 2. motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm),
 3. Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung land- oder forstwirtschaftlicher Zwecke bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sowie einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.
- (2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Der Führerschein ist beim Führen von Kraftfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Internationale Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Absatz 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

VERSTÖSSE GEGEN DIE ERLAUBNISPFICHT SIND

Aus versicherungstechnischer Sicht:

Obliegenheitsverletzungen (Verstoß gegen § 2 b Abs. 1 AKB a.F. bzw. D.1.3 AKB n.F.)

Aus strafrechtlicher Sicht:

Begehen einer Straftat (Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis; § 21 StVG)

DIE KONSEQUENZEN DARAUS SIND

Aus versicherungstechnischer Sicht:

Regress bis 5.000 EUR (auch gegenüber dem VN, wenn dieser Kenntnis hatte oder hätte Kenntnis haben können)

Aus strafrechtlicher Sicht:

Geldstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr (auch gegenüber dem Halter, wenn dieser das Fahren ohne Fahrerlaubnis vorsätzlich zulässt). Wer fahrlässig ohne Fahrerlaubnis fährt bzw. das Fahren ohne Fahrerlaubnis zulässt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem können sowohl Fahrer als auch Halter mit Punkten im Verkehrs-Zentralregister belastet werden. Bei angeordneten oder zugelassenen Vergehen kann das Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, eingezogen werden.

BESONDERHEITEN BEI GABELSTAPLERN

Für Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h ist auch der sog. „Staplerschein“ ausreichend. Diese Qualifikation kann vom Mitarbeiter innerbetrieblich erworben werden und ist nicht auf andere Betriebe übertragbar. Er gilt nur bei innerbetrieblichen Fahrten. Näheres dazu entnehmen Sie bitte § 7 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ (ehemals BGV D 27). Bei Fahrten auf öffentlichem Gelände ist ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h die FS-Klasse „L“ erforderlich.

NEUE FAHRERLAUBNISKLASSEN UND FÜHRERSCHEINE AB 2013



> Kundeninformation



NEUER FÜHRERSCHEIN

Fahrerlaubnisklassen gem. der 6. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.01.2011

FÜHRERSCHEIN (MITGLIEDSTAAT)	
1.	
2.	
3.	
4a.	4c.
4b.	(4d.)
5.	
7.	
(8.)	
9.	

13.	9.	10.	11.	12.
(14.)	AM			
	A1			
	A2			
	A			
	B1			
	B			
	C1			
	C			
	D1			
	D			
	BE			
	C1E			
CE				
D1E				
DE				
12.				

1. Name, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum und -ort, 4a. Ausstellungsdatum, 4b. Ausstellungsdatum, 4c. Ausstellungsdatum, 4d. Ausstellungsdatum, 5. Führerscheinnummer, 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Codes

[illegible]

Fahrerlaubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnisklasse bis 2013
Klasse B 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) - mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder - mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt.	B (BE)
Klasse B mit Schlüsselzahl 96	Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger mit - zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 4.250 kg	BE
Klasse BE 	Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg	BE
Klasse C1 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit - mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	C1
Klasse C1E 	Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit - einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr 3.500 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12.000 kg. Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit - Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg und - zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12.000 kg.	BE C1E
Klasse C 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit - zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	C
Klasse CE 	Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	CE
Klasse D1 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) - gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und - Länge nicht mehr als 8 m, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	D1
Klasse D1E 	Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	D1E
Klasse D 	Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A), gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.	D

Fahrerlaubnisklasse ab 2013	Fahrzeugdefinition	Fahrerlaubnisklasse bis 2013
Klasse DE 	Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 750 kg.	DE
Klasse T 	- Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und - selbstfahrende Arbeitsmaschinen und selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).	T
Klasse L 	- Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie - selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und - Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.	L
BGG 925 i. V. m. BGV D 27 und BGV A1	Für Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h ist auch der sog. „Staplerschein“ ausreichend. Diese Qualifikation kann vom Mitarbeiter innerbetrieblich erworben werden und ist nicht auf andere Betriebe übertragbar. Er gilt nur bei innerbetrieblichen Fahrten. Näheres dazu entnehmen Sie bitte dem Genossenschaftlichen Grundsatz 925 (Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand). Bei Fahrten auf öffentlichem Gelände ist ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h die FS-Klasse „L“ erforderlich.	

MINDESTALTER-REGELUNG

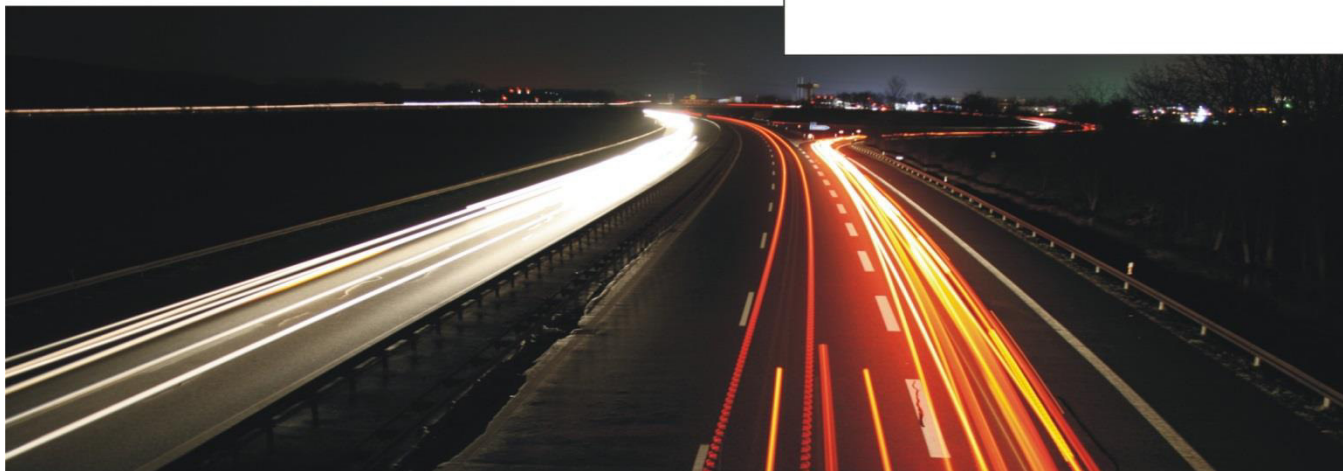
Klasse	Mindestalter
AM, A1, L	16 Jahre
A2, C1, C1E	18 Jahre
A	24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang, 21 Jahre für 3-rädrige Kfz. Mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mind. 2 Jahren
B, BE	18 Jahre 17 Jahre bei der Teilnahme am begleitetem Fahren ab 17 oder 17 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen mit Auflagen*
C, CE, D1, D1E	21 Jahre 18 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen mit Auflagen*
D, DE	24 Jahre 23 Jahre / 21 Jahre / 20 Jahre / 18 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen mit Auflagen*
T	16 Jahre (bis 18 Jahre beschränkt auf bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h)

* Berufskraftfahrerqualifikation bzw. Berufsausbildung „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbar, siehe §10 FeV

Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Stand 2017,
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/fahrerlaubnisklassen-uebersicht.html>

DER EU-FÜHRERSCHEIN

> Kundeninformation



LEGENDE DER SCHLÜSSELZAHLEN

Aufgrund der geringen Größe des Führerscheins können einige wichtige Angaben nur in Form von Schlüsselzahlen angegeben werden. Die Schlüsselzahlen enthalten:

- Erteilte und zu beachtende Auflagen und Beschränkungen
- Fahrberechtigungen, die über die in Spalte 9 (der Fahrerlaubnis) eingetragene Klasse hinausgehen

Die Schlüsselzahlen 0 - 100 gelten international, die anderen nur für Deutschland. Sie haben folgende Bedeutung

SIE MÜSSEN TRAGEN

01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brille
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzbrille
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen

SIE DÜRFEN NUR FAHREN

05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
05.01	Nur bei Tageslicht
05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder Innerorts ... km
05.03	Ohne Beifahrer/Sozius
05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als.....km/h
05.05	Nur mit Beifahrer
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Nicht gültig auf Autobahnen

SIE DÜRFEN NUR FAHREN MIT FOLGENDEN ANPASSUNGEN DES KRAFTWAGENS

10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung
20	Angepasste Bremsmechanismen

25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
35	Angepasste Bedienvorrichtungen
40	Angepasste Lenkung
42	Angepasste(r) Rückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz

SIE DÜRFEN NUR FAHREN MIT FOLGENDEN ANPASSUNGEN DES KRAFTRADES

44	Anpassungen an Krafträdern
44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
44.02	Angepasste Vorderradbremse
44.03	Angepasste Hinterradbremse
44.04	Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
44.05	angepasste Handschaltung und Handkupplung
44.06	angepasste Rückspiegel
44.07	angepasste Kontrolleinrichtungen
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

SIE DÜRFEN NUR FAHREN MIT

45	Kraftrad nur mit Seitenwagen
50	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifikationsnummer)
51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 ccm ³ und einer Motorleistung
73	Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1)
75	Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)
76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)
77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (...)	Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenz zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen)den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
79 (C1E > 12.000 kg, L<=3)	Beschränkung der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.

DIESE SCHLÜSSELNUMMERN ENTHALTEN LEDIGLICH HINWEISE

70	Umtausch des Führerscheins Nummer ausgestellt durch (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)
71	Duplikat des Führerscheins Nummer ausgestellt durch (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)

NUR FÜR DEUTSCHLAND GELTENDE SCHLÜSSELZAHLEN

104	Muss ein gültiges Attest mitführen
171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste
172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste
174	Klasse L, gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden
175	Klasse L, auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm ³
176	Auflage: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur für Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden
177	Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein

ERGÄNZENDE HINWEISE

- Bei einer Umstellung oder Erweiterung finden Sie das Datum der Ersterteilung Ihrer Fahrerlaubnis in Spalte 10.
- Aus Spalte 11 können Sie für die jeweilige Klasse geltende Befristungen ablesen. (Die Frist wird immer gerechnet vom Tag des Druckauftrages für den Führerschein bei der Bundesdruckerei).
- Die in Spalte 12 (Rückseite des Führerscheins, letzte Spalte) stehenden Schlüsselzahlen gelten nur für die Fahrerlaubnisklasse, in deren Zeile sie stehen.
- Die für alle Klassen geltenden Schlüsselzahlen finden Sie unter Nummer 12 in der untersten Zeile.
- Bei einer erstmals erworbenen Fahrerlaubnis ist das Erteilungsdatum unter Nummer 14 (Rückseite, linke Seite) eingetragen.

Quelle: Anlage 9 der Fahrerlaubnis Verordnung (FeV), Stand: 2017

FÜHRERSCHEINREGELUNG FÜR ARBEITSMASCHINEN (EINSCHL. STAPLER)



> für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie selbstfahrende Zugmaschinen gelten andere Regelungen

ARBEITSMASCHINEN

Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Zulässiges Gesamtgewicht	Benötigte FS-Klasse ab 2013	Benötigte FS-Klasse vor 2013	Auch fahrbar mit FS-Klassen
bis 6 km/h	-	„Stapler-Führerschein“ nach BGV D27 / BGG 925		
bis 25 km/h	-	L *	5 (erteilt bis 31.12.88)	B, T, C1, C
über 25 km/h	bis 3,5 to	B **	2, 3	C1, C
über 25 km/h	bis 7,5 to	C1 **	2, 3 (erteilt bis 31.12.99)	C
über 25 km/h	über 7,5 to	C **	2	

* Im Rahmen der Führerscheinklasse „L“ dürfen die Fahrzeuge auch mit Anhänger gefahren werden; für den Erwerb der FS-Klasse „L“ ist nur eine theoretische Prüfung notwendig.

** Bei Fahrzeugen mit Anhängern ist jeweils noch die FS-Klasse „E“ notwendig (BE, C1E oder CE).

Führerscheinpflicht besteht generell für alle Fahrzeuge die schneller als 20 km/h sind, wenn diese auf öffentlichem oder beschränkt öffentlichem Gelände gefahren werden.

VERSTÖSSE GEGEN DIE FÜHRERSCHEINREGELUNG SIND

Aus versicherungstechnischer Sicht:

Obliegenheitsverletzungen (Verstoß gegen § 2 b Abs. 1 AKB a. F. bzw. D.1.3 AKB n.F.)

Aus strafrechtlicher Sicht:

Begehen einer Straftat (Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis; § 21 StVG)

DIE KONSEQUENZEN DARAUS SIND

Aus versicherungstechnischer Sicht:

Regress bis 5.000 EUR (auch gegenüber dem VN, wenn dieser Kenntnis hatte oder hätte Kenntnis haben können)

Aus strafrechtlicher Sicht:

Geldstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr (auch gegenüber dem Halter, wenn dieser das Fahren ohne Fahrerlaubnis vorsätzlich zulässt). Wer fahrlässig ohne Fahrerlaubnis fährt bzw. das Fahren ohne Fahrerlaubnis zulässt, wird mit einer Geldstrafen von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem können sowohl Fahrer als auch Halter mit Punkten im Verkehrs-Zentralregister belastet werden. Bei angeordneten oder zugelassenen Vergehen kann das Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, eingezogen werden

STAPLERSCHEIN

§ 7 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ (ehemals BGV D 27)

Für Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h ist auch der sog. „Staplerschein“ ausreichend. Diese Qualifikation kann vom Mitarbeiter innerbetrieblich erworben werden und ist nicht auf andere Betriebe übertragbar. Er gilt nur bei innerbetrieblichen. Bei Fahrten auf öffentlichem Gelände ist ab einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h die FS-Klasse „L“ erforderlich.